

**Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

**Lehrbuch der Geographie und Geschichte des  
Großherzogthums Oldenburg**

**Wesselmann, Hermann Joseph**

**Oldenburg, 1866**

Abriß der Geschichte des Grossherzogthums Oldenburg. III. Abschnitt

**urn:nbn:de:gbv:45:1-5171**

Abriß der Geschichte

des

Grossherzogthums Oldenburg.

---



Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.



## Abriss der Geschichte des Großherzogthums Oldenburg.

### III. Abschnitt.

#### §. 11.

#### Einleitende Bemerkungen.

Das jetzige Großherzogthum Oldenburg besteht aus drei Bestandtheilen: aus dem Herzogthum Oldenburg und den Fürstenthümern Birkenfeld und Lünebeck. Wir haben es nun zunächst mit dem Herzogthume Oldenburg zu thun.

Indeß auch das Herzogthum Oldenburg hat in seinem jetzigen Umfange keine gemeinsame Geschichte und wir können im Grunde nur reden von einer Geschichte der einzelnen Bestandtheile.

#### §. 12.

Wir müssen nun im Hinblick auf die Geschichte im Herzogthume Oldenburg 3 Hauptbestandtheile unterscheiden, welche ein jeder für sich eine besondere Geschichte haben und zwar zunächst: 1. das eigentliche altoldenburgische Gebiet, 2. die friesischen Bezirke, 3. das Münsterland.

Das altoldenburgische Gebiet, oder die Grafschaft Oldenburg-Delmenhorst, begreift in sich die nächsten Umgebungen von Oldenburg und Delmenhorst und das jetzige sog. Ammerland.

An dieses Gebiet schließen sich im N. die friesischen Bezirke, im S. das Münsterland.

Wir können also die Geschichte des Herzogthums am besten behandeln, indem wir ausgehen von dem ältesten Be-

standtheile, von der Graffschaft Oldenburg-Delmenhorst, und indem wir in diese die Geschichte der andern Landestheile einschließen.

§. 13.

Die Graffschaft Oldenburg-Delmenhorst verdankt ihre Gründung dem Geschlechte der Grafen von Wildeshausen. Diese Grafen von Wildeshausen aber waren aus einem berühmten altfächsischen Hause. Sie leiteten ihren Ursprung her von dem berühmten Sachsenherzoge Wittekind, welcher zwischen 805 und 813 starb. Lange war dieser der entschiedenste Gegner Karls des Großen gewesen. Nachdem er aber zum Christenthume bekehrt war, wurde er ein eifriger Förderer der fränkischen Herrschaft, namentlich aber die vorzüglichste Stütze der christlichen Religion. Eine Reihe von kirchlichen Stiftungen zur Befestigung und Ausbreitung der christlichen Religion wurden auf den Gütern des Herzogs Wittekind gegründet, die er im ganzen Sachsenlande, vorzüglich in Westfalen und Engern, besaß.

Als die fränkischen Könige im ruhigen Besitze von Sachsen waren, führten sie dort überall, sich anschließend an frühere Eintheilungen, die fränkische Gauverfassung ein, denen die sog. Gaugrafen vorstanden, welche im Namen des Königs Gericht hielten. Wir finden nun in verschiedenen Theilen Sachsens die Nachkommen Wittekind's als Grafen vor, und zwar hauptsächlich dort, wo sie große eigne Güter besaßen.

In dieser Eigenschaft finden wir den Sohn Wittekind's mit Namen Wigbert und seinen Enkel mit Namen Walbert zu Wildeshausen als Grafen des Ammeri-Gaues, welcher die spätern Gebiete von Oldenburg-Delmenhorst und Wildeshausen umfaßte. An den Namen Ammeri-Gau erinnert noch die jetzige Benennung Ammerland. Wigbert und Walbert waren auch die Gründer des Chorherrenstiftes Wildeshausen, welches später den Namen Alexanderstift erhielt und am Ende des 17. Jahrhunderts nach Bechta verlegt wurde. Ein Nachkomme

Wittekind's war Graf Cimar von Wildeshausen, dessen Sohn Christian der Streitbare der Gründer des oldenburger Grafenhauses wurde.

Das Alexanderstift, zu Wildeshausen 872 durch Graf Walbert gegründet, war die Pflanzstätte des Christenthums für die ganze Umgegend; neben demselben verdankt die hiesige Gegend vorzüglich dem Kloster zu Corwey die Segnungen der Religion; die altoldenburgischen Landschaften, sowie die friesischen Bezirke, standen in einem nähern Verhältnisse zum Erzstifte Bremen.

§. 14.

Neben der von den fränkischen Königen eingeführten Eintheilung Deutschlands in Gaue, welchen die Grafen vorstanden, erlangte die herzogliche Gewalt die größte Bedeutung.

Wie der Stand der Grafen in einem richterlichen Amte seinen Ursprung hatte, so verdankte die herzogliche Gewalt einem kriegerischen Amte sein Entstehen. Nach dem alten deutschen Gebrauche wurden die Herzoge nur für die Dauer eines Krieges gewählt, sie genossen aber auch nach vollendetem Kriege ein ganz vorzügliches Ansehen, zumal wenn sie mehre Heereszüge geleitet hatten. In der Fortentwicklung des deutschen Reiches aber, zumal bei der Schwäche mancher Könige und bei den zahlreichen Einfällen roher Völkerschaften, gelangten die hervorragendsten Fürstengeschlechter in den verschiedenen Gebieten der großen deutschen Stämme unter dem Namen von Herzogen zu einem vorzüglichem Einflusse. Sie standen an Ansehen zunächst nach den Königen, befehligten den sog. Heerbann ihrer Gebiete und hatten besonders wegen ihrer bedeutenden Familiengüter eine sehr einflußreiche Stellung, besonders, weil ihre Würde erblich wurde.

Unter den deutschen Herzogthümern ragte besonders das Herzogthum Sachsen hervor und zwar in der Weise, daß es mehre Jahrhunderte hindurch beinahe die Schicksale des deutschen Reiches bestimmte.

Die Herzoge waren die Besitzer von großen eignen Gütern, welche Allodialgüter hießen. Ihr Amt aber war ihnen vom Kaiser gegeben, gewissermaßen geliehen, und für die Dienste, welche sie demselben leisteten, wurden sie durch gewissermaßen ebenfalls geliehene Güter belohnt, aus diesem Grunde hießen sie Lehnsleute oder Vasallen des Kaisers. Mit dem Wachsen der herzoglichen Gewalt traten nun viele Grafen in dasselbe Verhältniß zu den Herzogen, in welchem diese zum Kaiser standen, d. h. sie wurden Lehnsleute oder Vasallen der Herzoge; die Grafen hatten aber auch selbst wieder ihre Lehnsleute. Die Lehnsleute trugen auch den Namen Ministerialen und hatten unter einander einen verschiedenen Rang. Auch die Bischöfe und Aebte hatten ihre Ministerialen.

Aus dem Stande der Ministerialen entwickelte sich der Dienstadtadel oder der sog. niedere Adel, welcher durch die Entwicklung des Ritterwesens zu immer größerem Einflusse gelangte.

Fast die ganze ländliche Bevölkerung stand in einem Abhängigkeitsverhältniß zum höhern oder niederen Adel und zwar theils im Verhältniß der Leibeigenschaft, theils im Verhältniß der Eigenhörigkeit oder der Schutz- und Gerichtspflichtigkeit, ein eigentlicher freier oder Allodialbauernstand war nur an wenigen Orten vorhanden.

Der Bürgerstand begann erst im 10. Jahrhunderte sich zu entwickeln; er wurde von den Kaiser sehr bevorzugt als ein Gegengewicht gegen Fürsten und Adel. Für die Entwicklung unsers Landes ist das Städtewesen von geringem Einflusse, weil dasselbe durchweg Landbevölkerung enthält.

### §. 15.

#### Gründung der Burg Oldenburg.

In der 2. Hälfte des 12. Jahrhunderts war Herzog in Sachsen Heinrich der Löwe, zugleich Herzog von Baiern, aus dem berühmten Hause der Welfen.

Die Bestrebungen Heinrich's des Löwen waren darauf

gerichtet, die Macht seines Hauses im N. von Deutschland zu befestigen. Zu diesem Ende hatte er im O. des Herzogthums Sachsen zu kämpfen gegen die Slaven, im W. gegen die Friesen. Die Friesen waren ein deutscher Volksstamm, welcher an den Küsten der Nordsee bis in Holstein und Schleswig herein sehr mächtig war. Wohnend an den niedrigen Küsten des Meeres, stets kämpfend mit dessen Gefahren, welche sie durch ihre Geschicklichkeit im Wasserbau abzuwenden genöthigt waren, entwickelten sich die Friesen in so eigenthümlicher Weise, daß dieselben in Bezug auf Sprache, Sitte und Gewohnheiten die größte Verschiedenheit von den übrigen Volksstämmen bewahrten, namentlich sich immer gegen die Durchführung von Lehnsverhältnissen sträubten.

Um nun gegen die Friesen einen sichern Stützpunkt zu haben, erbaute Herzog Heinrich im Jahre 1155 die Feste Oldenburg. Der Ort Oldenburg soll schon früher bestanden haben und demgemäß ist nur die Burg Oldenburg von Heinrich dem Löwen erbaut.

Diese Burg übergab Heinrich dem wildeshauser Grafensohne Christian dem Streitbaren, welcher sie als Vasall des Herzogs in Besitz nahm und sich darnach Graf von Oldenburg nannte.

Christian wurde also der Gründer des oldenburgischen Fürstenhauses, sowie des oldenburgischen Staates.

Man muß nun mit dieser Errichtung der Grafschaft Oldenburg nicht den Begriff der Landesherrlichkeit verbinden. Die Grundlage, worauf sich die Grafschaft Oldenburg erhob, war eben nur diese: Daß in der Gegend von Oldenburg wahrscheinlich jene Güter lagen, welche dem Grafen Christian als Familienerbtheil oder durch Schenkung des Herzogs gehörten; außerdem besaßen die ersten oldenburgischen Grafen die Gerichtsherrlichkeit in den Bezirken, welche durch die Namen Hausvogtei Oldenburg, Vogtei Hatten und Wardenburg, bezeichnet wurden; ferner im sog. Ammerland. Diese waren also die Grundlagen, worauf sich die Grafschaft Oldenburg entwickelte.

§. 16.

**Oldenburg wird eine reichsunmittelbare Graffschaft.**

Das Streben des Herzog's Heinrich war auf unumschränkte Herrschaft gerichtet. Nur mit gewissem Widerstreben leistete er seinem Kaiser Friedrich Barbarossa Heeresfolge und Gehorsam, seinen eignen Vasallen gegenüber aber verfuhr er als alleingebietender Herr.

Hierin liegt die Ursache zu seinem Untergange. Als er nämlich von dem im Jahre 1166 unternommenen Zuge des Kaisers aus Italien zurückkehrte, fand er seine Vasallen im Aufstande und der Graf von Oldenburg scheint mit zu den ersten gehört zu haben, welche ihm den Gehorsam verweigerten. Daher kam es im Jahre 1168 zur Belagerung von Oldenburg.

Graf Christian starb vor dem Ende der Belagerung und hinterließ zwei unmündige Söhne, Moritz und Christian. Durch Verrath seiner Vettern Johann und Burchard von Wildeshausen kam Oldenburg an Heinrich den Löwen.

Zum Lohne für diesen Verrath übergab Heinrich das eroberte Oldenburg an die wildeshäuser Grafen.

Im Jahre 1180 indeß wurde Heinrich von seinem Schicksale erëilt.

Weil er vor der Schlacht bei Regnano seinem Kaiser die Lehenspflicht geweigert hatte, wurde er nach der Rückkehr des Kaisers aus Italien seiner Würden entsetzt, die wildeshäuser Grafen als Anhänger Heinrich's mußten aus Oldenburg weichen und die Grafen Christian und Burchard konnten ihr väterliches Erbe wieder antreten.

Die herzogliche Würde im Sachsenlande wurde aber nicht wieder hergestellt, nur der Titel eines Herzogs von Sachsen wurde an Bernhard von Anhalt verliehen, welcher in Wahrheit aber nur jene Distrikte inne hatte, welche ursprünglich slavisch gewesen waren.

Herzog Heinrich behielt nur seine Allodialgüter Braunschweig und Lüneburg. Die beiden Grafen Johann und

Burchard mußten sich mit Wildeshausen begnügen. Der letzte des wildeshäuser Geschlechtes, Heinrich der Bogener, brachte Wildeshausen an Bremen und nur das Land Wührden fiel um das Jahr 1270 aus den wildeshäuser Erbe an Oldenburg.

Der Sturz Heinrich's des Löwen hatte für Oldenburg zur Folge, daß es, von der herzoglichen Gewalt befreit, unmittelbar unter das Reich kam.

§. 17.

**Der Stedingerkrieg und seine Folgen, Gründung von Delmenhorst.**

Die erste wichtige kriegerische Unternehmung, in welche die neue Grafschaft verwickelt wurde, war der große Stedingerkrieg, gerichtet gegen die stedinger Friesen, die nordöstlichen Nachbarn der Grafschaft.

Der Stedingerkrieg währte das ganze erste Drittel des 13. Jahrhunderts hindurch und erreichte am Ende zur Zeit des stedinger Kreuzzuges eine solche Bedeutung, daß fast sämtliche niedersächsische Große darin verwickelt waren. Die letzte entscheidende Schlacht, welche die Kraft der Stedinger brach, war die Schlacht bei Alteneesch 1234.

Die Nachrichten über den stedinger Krieg sind für die Geschichte der Grafschaft Oldenburg ungemein wichtig. Wir ersehen daraus, daß der Graf von Oldenburg als Lehnherr schon über eine Reihe von Vasallen gebot, deren Namen meist dem jetzigen Ammerlande angehören, es sind diese die Herren von Fikensolt, Westerholt, Mansingen, Apen, Specken und Seggern.

Ferner verdankt die Burg und Stadt Delmenhorst, letztere 1230, erstere 1247 gegründet, den stedinger Unruhen ihren Ursprung.

Die Gebietserweiterung in Folge des stedinger Krieges war für die Grafschaft nicht unbedeutend, der ganze untere Lauf der Hunte kam an Oldenburg, man hatte so die direkte

Verbindung mit dem Meere und mit dem betriebsamen Bremen gewonnen.

Die Vermehrung der Hilfsmittel bekundete sich bald durch die Begründung einer Reihe von kirchlichen Stiftungen, welche alle in die Zeit nach den stedinger Unruhen fallen.

Zunächst gehört dahin die 1236 von Christian III. gestiftete Cisterzienserabtei Hude, in der Mitte zwischen Oldenburg und Delmenhorst. Die ersten Mönche derselben waren aus Stedingen vertrieben. Das Kloster gelangte bald zu großer Blüthe, es war eine Pflanzstätte der Bildung und sein Abt war neben dem von Rastede der angesehenste Vasall des Grafen, die Ueberreste des Klosters zeugen noch von dem ehemaligen Glanze.

Zu Oldenburg wurde durch den Grafen Johann X. im Jahre 1277 an der sieben Jahre früher erbauten St. Lambertikirche ein Chorherrenstift begründet. Endlich ist hier zu nennen die Stiftung des Nonnenklosters Blankenburg und des Chorherrenstifts zu Delmenhorst. Die Abtei Rastede war wenigstens schon vor 1121 vorhanden.

Die neue Stiftung Delmenhorst wuchs freudig empor und befestigte den Einfluß der oldenburgischen Grafen, in der Wesergegend, schon am Ende des 13. Jahrhunderts führt das delmenhorster Gebiet den Namen einer Grafschaft, Graf Johann X. soll sich zuerst Graf von Oldenburg und Delmenhorst genannt haben.

Nach ihm ward die vereinigte Grafschaft getheilt und Delmenhorst kam in den Besitz einer oldenburgischen Nebenlinie, die Zusammengehörigkeit aber ward 1360 durch einen Familienvertrag festgesetzt. Im Jahre 1436 kam Delmenhorst wieder in oldenburgischen Besitz. Im Jahre 1483 war es münsterisch-bremisches Eigenthum und kam, nachdem es eine Zeitlang von einer oldenburgischen Nebenlinie besessen war, erst 1647 zum Hauptlande hinzu.

§. 18.

**Kämpfe mit den Vasallen.**

Der Beginn des 14. Jahrhunderts wird ausgefüllt durch die Kämpfe, welche die Grafen zu bestehen hatten gegen auf- rührische Vasallen, welche dem Streben derselben nach unumschränkter Gewalt entgegen traten. Am entschiedensten trat ihnen gegenüber auf Graf Conrad I. und als seine vor- züglichsten Gegner werden uns genannt ein gewisser Röpke von Westerholt und der Friesse Lüder Mundel, welche Conrad I. unterlagen.

Conrad I. ist überhaupt der bedeutendste unter den ol- denburgischen Grafen seiner Zeit. Er scheint der Rechtspflege eine besondere Aufmerksamkeit gewidmet zu haben, er schärfte seinen Beamten die Beobachtung des alten sächsischen Land- rechtes ein, wie es im sog. Sachsenspiegel niedergelegt war, natürlich mit Beobachtung der ortsüblichen Gewohnheiten.

Der Sachsenspiegel war nichts Anderes als die schriftliche Abfassung des bei dem sächsischen Volksstamme überlieferten Gewohnheitsrechtes; der Name kommt davon her, daß sich darin die Rechtsgebräuche der Vorfahren gewisser- maßen nur abspiegelten, es wurde darin kein neues Recht be- gründet. In Süddeutschland war mehr üblich „der Schwa- benspiegel“, während der Sachsenspiegel das Rechtsbuch der Norddeutschen war; eine berühmte Abschrift desselben, unter Graf Conrad angefertigt, ist jetzt noch vorhanden. Diese volksthümlichen Rechtsbücher wurden in Deutschland später mehr verdrängt durch das römische Recht.

Conrad I. war es ebenfalls, welcher dem Orte Oldenburg städtische Freiheit verlieh und zwar nach bremischem Rechte. Diese Bezeichnung städtische Freiheit nach bremischen oder lübischen Rechte finden wir in jener Zeit oft und ist uns dieses ein Beweis für die große Bedeutung dieser Freistädte in der damaligen Gesellschaft. Die Ausstattung mit städtischem Rechte hatte Oldenburg zu verdanken der kräftigen Hülfelei- stung gegen die oben erwähnten Vasallen.

Von der größten Bedeutung war es aber, daß Conrad durch die Bremer in einen Krieg gegen die rüstinger Friesen im Stad- und Butjadingerland verwickelt wurde. Schon früher an den bremischen Angelegenheiten betheiligt aus Veranlassung einer streitigen Bischofswahl, schloß sich Conrad auch dem besagten Unternehmen an.

Als Ursache des Zuges gegen die Friesen werden angegeben deren Räubereien, an bremischen Schiffen verübt. Der Graf von Oldenburg sollte das Ende dieses Zuges nicht überleben; er fiel in dem unglücklichen Treffen bei Goldewarf mit zahlreichen seiner Leute im Jahre 1368. Ebenowenig errang sein Sohn der jüngere Conrad glückliche Erfolge. Indeß die Niederlage bei Goldewarf scheint bei den oldenburgischen Grafen nicht vergessen zu sein, im Gegentheil ihr Streben unausgesetzt auf die Eroberung der friesischen Lande gerichtet zu haben. Das Einzige, was Conrad II. erzielte, war die Oberhoheit über Barel und die friesische Wede.

Im Uebrigen ärteten die Bremer die Früchte der Züge gegen die Friesen, indeß nur für kurze Zeit, indem sich dieselben 1424 durch Hülfe der Herren von Zeven, Aurich und Leer wieder frei machten.

Kaum waren übrigens die friesischen Herren wieder in die Heimath zurückgekehrt, als sie sich unter einander entzweiten. Dietrich, damals Graf von Oldenburg, mischte sich unnöthiger Weise in diesen Streit nebst seinem Verwandten Nicolaus von Bremen, einen gebornen delmenhorster Grafen, und sie nahmen Partei für Olo von Aurich, der sich noch mehre Bundesgenossen erwarb. In zwei Niederlagen mußte er für diese Theilnahme büßen, namentlich 1426 in den Sümpfen von Deteru. Foko von Leer unterlag allerdings schließlich dennoch.

Graf Dietrich beschloß seine zahlreichen Fehden mit der Eroberung der Grafschaft Delmenhorst. Der letzte Besitzer derselben, Graf Otto, der Vater des Erzbischofs Nicolaus von Bremen, hatte dieselbe schuldenhalber an Bremen versetzt und

zwar, wie die gewöhnlichen Quellen darüber sagen, unter der Bedingung, daß sein Sohn Erzbischof von Bremen werde. So war Delmenhorst an Bremen und Nicolaus zur Würde des Erzbisthums gelangt.

Nicolaus scheint das Schicksal seines Vaters erfahren zu haben, wegen seiner Schulden sah er sich zuletzt auf Delmenhorst beschränkt. Dietrich legte sich ins Mittel, bezahlte die Schulden des Erzbischofs, behielt aber Delmenhorst für sich. Billiger Weise hätte er nun, um Delmenhorst behalten zu können, auch die Summe zurückerstatten müssen, welche Bremen für den Grafen Otto geleistet hatte, er hätte sich ferner über den Besitz von Delmenhorst mit dem bremer Capitel ins Einvernehmen setzen müssen. Hiervon aber hören wir Nichts und dieser Umstand, wie überhaupt sein eigenmächtiges Vorgehen Bremen gegenüber wird ihm den Kirchenbann zugezogen haben, in dem er 1440 starb.

§. 19.

**Graf Gerhard.**

Dem Grafen Dietrich wird von den Chronisten der Name des Glückseligen beigelegt und zwar aus dem Grunde, weil er durch seinen Sohn Christian der Stammvater der dänischen Königsfamilie wurde. Dietrich war nämlich in zweiter Ehe vermählt mit Hedwig von Holstein. Aus dieser Ehe stammten 3 Söhne, Christian, Gerhard und Moriz. Der erste von diesen wurde durch die Vermittlung seines Oheims Adolf von Holstein von den dänischen Ständen zum Könige gewählt, ein Ereigniß, dessen Folgen noch für unsere Zeit von Bedeutung sind. Der jüngste Sohn Moriz wurde nach manchen Zwistigkeiten mit Delmenhorst versorgt. Gerhard endlich, dem die Geschichte den Beinamen des Muthigen giebt, wurde Graf von Oldenburg.

Graf Gerhard war ein ungemein kriegslustiger Mann und war fast sein ganzes Leben lang an verschiedenen Fehden theilhaftig.

Die erste wurde veranlaßt durch Ulrich von Grestiel, welcher vom Kaiser unter dem Titel eines Reichsgrafen die Belehnung über Ostfriesland erlangt hatte.

Das Streben Ulrich's scheint dahin gerichtet gewesen zu sein, sämmtliche friesischen Gebiete bis zur Weser zu einer Herrschaft zu einigen, in welchem Plane er bei vielen friesischen Großen Unterstützung fand.

Er mußte indeß nothwendig bei Oldenburg Widerstand finden, welches Stedingen schon besaß und unter Conrad II. auf Barel und die friesische Wede die Anwartschaft erlangt hatte. Bei dem ersten Zusammentreffen mit den Ostfriesen war Gerhard glücklich und sicherte sein Gebiet durch die Anlage der Feste Neuenburg.

Nach mehren unglücklichen Fehden in Holstein und einer andern gegen Bremen, trat Gerhard sogar angreifend gegen die Ostfriesen auf, welche ihrerseits bei den Bremern Unterstützung fanden.

Troßdem, daß Gerhard mit dem Herzoge Karl dem Kühnen von Burgund in ein Bündniß trat, war er wenig glücklich. Nur am Ende der Fehde gelang es ihm, den Bremern eine bedeutende Niederlage bei dem Dorfe Paradise beizubringen im Jahre 1476, welche unter dem Namen „bremmer Taufe“ bekannt ist. Ein Vergleich zu Quakenbrück im selben Jahre beschloß diese Fehde.

Die Friedensverletzungen von Seiten Gerhards reizten sowohl die Friesen, als auch den Erzbischof von Bremen, welcher zugleich Bischof von Münster war, wieder gegen ihn auf. Diese Unbesonnenheit hatte traurige Folgen. Zunächst gerieth sein Sohn Adolf in friesische Gefangenschaft, dessen Freilassung der Vater durch die Abtretung eines Theiles der Wede erkaufen mußte. Delmenhorst wurde bremisch-münsterisches Eigenthum und Gerhard mußte endlich die Grafschaft an seine Söhne abtreten.

Die Kriegslust Gerhards war übrigens so groß, daß er sogar jetzt, außer Stande in eigenem Namen Krieg zu führen,

im Auftrage anderer Herren kriegerische Unternehmungen leitete. Er fand seinen Tod auf einer Wallfahrt nach dem berühmten Heiligthume St. Jago di Compostella in Spanien 1499.

Das Leben des Grafen Gerhard liefert überhaupt ein treffliches Bild der damaligen bewegten und unruhigen Zeit. Wie groß zur Zeit Gerhard's die Macht der Grafen den Vasallen gegenüber schon war, beweist der Umstand, daß Gerhard ebenso wie sein Vater es wagen durfte, den Eigenhörigen der Vasallen eine Auflage aufzubürden.

§. 20.

**Erwerbung des Stad- und Butjadingerlandes.**

Von den Söhnen Gerhard's gelangte Johann XIV. nach dem Tode der übrigen zum Alleinbesitze der Grafschaft. Unter ihm sollte endlich von Seiten des Reiches eine Regelung des friesischen Besitzhumes stattfinden. Kaiser Max nämlich, der Erbe von Burgund und den Niederlanden, behauptete die Ansprüche auf das gesammte Friesland und belehnte damit seinen Erbstatthalter, den Herzog Albert von Sachsen, der in Folge dessen sich in den Besitz von Friesland zu setzen suchte. Johann fürchtete für seine friesischen Besitzungen und begab sich unter den Schutz des Stiftes Münster, welches sich ebenfalls durch jene Belehnung verletzt sah, weil es selbst in Friesland begütert war.

Um nun den Bestrebungen des Herzogs zuvor zu kommen, unternahm Graf Johann auf eigene Faust einen Zug gegen Stad- und Butjadingerland, die durch diesen Zug errungenen Vortheile gingen indeß bald wieder verloren. Der Zug war sogar von üblen Folgen, indem Graf Johann mit der Stadt Oldenburg, wegen nachlässiger Hülfeleistung derselben, in Zwistigkeiten gerieth.

Was Johann auf eigene Faust nicht erlangen konnte, erreichte er endlich durch ein Bündniß mit dem Rechtsnachfolger des Herzogs Albert, dem Herzoge Georg. Dieser erwirkte beim Kaiser die Reichsacht über den Grafen Gzard von Ost-

friesland, welcher am meisten den sächsischen Ansprüchen widerstrebte. Die Vollstreckung dieser Reichsacht wurde den Herzogen von Braunschweig-Wolfenbüttel, Calenberg und Lüneburg übertragen, welche sie im Verein mit Johann von Oldenburg ausführten.

Der Erfolg dieser Unternehmung setzte Oldenburg in den Besitz des Stadlandes und 1523 durch Ankauf auch des Butjadingerlandes. Beide Bezirke besaß Oldenburg indeß anfangs nur als braunschweigerisches Lehen. Zum Schutze der neuen Eroberung ward die Feste Ovelgönne gebaut.

Bis zur Eroberung des Stad- und Butjadingerlandes hatte sich Oldenburg noch von den Reichsständen zu tragenden Kosten frei zu halten gewußt, welches ihnen bis dahin wohl nur mit Rücksicht auf die geringe Ausdehnung des Gebietes und wegen Mangel der herzoglichen Gewalt in Sachsen gelungen war. Die Reichslasten waren zunächst eine Dienstpflichtigkeit im kaiserlichen Heere, welche von den Zügen der Kaiser nach Rom den Namen Römermonat trug.

Zweitens ein Beitrag zum Reichsgerichtswesen, welcher durch den Namen „Kammerzieler“ bezeichnet wurde.

Dieses Reichsgerichtswesen hatte unter Kaiser Max im Jahre 1495 durch Einrichtung des Reichskammergerichts eine neue Gestaltung erfahren. Grundsätzlich war nämlich in Deutschland der Kaiser oberster Richter, an welchen sich Alle, auch die Fürsten, in letzter Instanz zu wenden hatten.

Die Fürsten hatten aber meist den Weg der Selbsthilfe gewählt, daher die ewigen Fehden. Um diesem Unwesen der Selbsthilfe, in der Geschichte unter dem Namen des Faustrechtes bekannt, abzuhelfen, war vom Kaiser der ewige Landfriede veranlaßt, durch dessen Annahme alle Stände des Reiches sich dem Reichskammergerichte unterwarfen. Bei der Zusammensetzung dieses Gerichts war das Recht des Kaisers als obersten Richters gewahrt und zugleich das Ansehen der Fürsten berücksichtigt. Der Kaiser ernannte für

dieses Gericht den Präsidenten, dem 17 von den Ständen ernannte Rätthe zur Seite standen.

Graf Johann verweigerte sowohl den Kömermonat als auch den Kammerzieler, wurde aber allerdings bald von Karl V. zum Nachgeben gezwungen. Der Kammerzieler wurde im Jahre 1500 für Oldenburg auf 12 Gulden, der Kömermonat im Jahre 1525 auf 4 Reiter und 30 Fußknechte oder 168 Gulden Monatssold berechnet.

§. 21.

**Reformation in Oldenburg, Graf Anton I.**

Auf Johann XIV. folgte im Jahre 1526 dessen Sohn Johann XV., der die Grafschaft bald an seinen Bruder Anton I. abtrat, welcher dieselbe unter theilweiser Mitbetheiligung seiner 3 Brüder verwaltete.

Graf Anton war es, welcher am kaiserlichen Hofe die Anerkennung der oldenburgischen Ansprüche auf Delmenhorst durchsetzte und er benutzte diese Anerkennung dahin, daß er sich durch List in Besitz von Delmenhorst setzte, welches damals Münster besaß.

Bezüglich seiner Wirksamkeit im Innern wird die vorzügliche Thätigkeit dieses Grafen für das Deichwesen gerühmt, eine Reihe von Deichanlagen werden ihm zugeschrieben.

Das wichtigste Ereigniß während seiner Regierung war übrigens die Einführung der Reformation. Sehen wir von der religiösen Bedeutung der Reformation ab, so war der Einfluß derselben auf dem Gebiete des Staatslebens ein ungemein großer. Sie erhöhte die Fürstengewalt im Innern durch die Besiznahme der Kirchengüter, nach Außen dem Kaiser gegenüber, indem die protestantischen Fürsten in kirchlichen Dingen fast vollständig freie Gesetzgeber wurden. Beides war ein Grund mit, weshalb sie in Deutschland so rasch um sich griff. Ein Ereigniß von den wichtigsten Folgen war demgemäß die Reformation, nicht nur für Deutschland überhaupt, sondern auch für die einzelnen

Theile. Sie erhöhte die Macht der Fürsten, sie lösete das Volk von lange bestandenen kirchlichen Verbindungen.

Ohne, daß Luther es wollte, wirkten seine Worte, ausgehend von einer geistig begabten, volksthümlichen Persönlichkeit, in der damaligen aufgeregten Zeit wie ein zündender Funke.

Daß dieses möglich war, lag in den Zeitverhältnissen: Auf dem Gebiete der gelehrten Welt herrschten Streitigkeiten, welche dieselbe in zwei feindliche Hälften spalteten; im Bereiche des Staates traten schroffe Gegensätze hervor, weil die un Zweckmäßig gewordenen Formen des mittelalterlichen Staats- und Gemeindelebens mit dem Geiste der neuen Zeit zu kämpfen hatten. Auf dem Gebiete der Kirche war Manches krank, weil durch Bergewaltigung die Entwicklung des kirchlichen Lebens gehemmt und manche der wichtigsten Stellen gewissermaßen ein Versorgungsmittel für jüngere Söhne hoher Häuser geworden waren. Nur mit Unrecht mißt man diese Mißstände der katholischen Kirche zu, weil sie denselben stets widersprach und man vergißt dabei das Geständniß Luthers: Die Welt ist jegund schlechter als ehedem unter dem Papstthum.

Die ersten Kundgebungen des lutherischen Geistes geschahen in Oldenburg schon zur Zeit Johann XIV. durch einen gewissen Pfarrer Edo Voling zu Esenshamm und durch Walter Kenzelmann zu Oldenburg, endlich mit besserem Glücke 1528 durch einen Magister Ummius zu Oldenburg. Widerstand leistete der neuen Lehre vorzüglich Gräfin Anna, die Mutter Anton I. Nach ihrem Tode aber brach sich dieselbe Bahn und zwar, wie allenthalben, vorzüglich durch die Fürsten und dadurch, daß man der katholischen Kirche die alten kirchlichen Stiftungen entzog.

Auf diese Weise fielen Rastede und Hude, und ebenso wurden die Klostersgüter zu Neuenhüntorf, Blankenburg, Hahn, Strückhausen, Bredehorn, Roddens, Innete und Sticke eingezogen. Die Güter der Chorherren zu Oldenburg und Delmenhorst wurden für Schulzwecke verwandt.

So vermehrte der Landesfürst seine unmittelbaren Güter und übte von da an die Gerichtsbarkeit in geistlichen Dingen und die bischöflichen Rechte über seine protestantischen Unterthanen.

Es hatte Letzteres anfangs nicht in der Absicht der Reformatoren gelegen, wurde aber später unter dem Drange der Umstände von ihnen selbst empfohlen.

Daß nun dieser Einfluß in kirchlichen Dingen den Fürsten einen bedeutenden Zuwachs an Macht brachte und eine der Ursachen war, welche ihnen den Weg zu vollständiger landesherrlicher Gewalt bahnte, ist leicht ersichtlich.

Auf Anton I. folgte im Jahre 1573 in Oldenburg sein Sohn Johann XVI., in Delmenhorst Anton II.

Das Streben Johann XVI. war dahin gerichtet, Einheit in die Verwaltung zu bringen, er schuf daher durch Ernennung eines Landdrosten und Kämmerers eine Behörde, welcher die verschiedenen Drostien untergeben waren, nur der butjadinger Bezirk wußte sich noch dem Einflusse dieser Behörde zu entziehen und namentlich eine eigne Gerichtsbarkeit sich zu wahren.

Auch in die kirchlichen Verhältnisse brachte Johann XVI. eine feste Ordnung. Seine hauptsächlichste Stütze in dieser Beziehung war Hamelmann, den er zum Superintendenten oder obersten kirchlichen Aufsichtsbeamten der Grafschaft ernannte.

Hamelmann, der Schöpfer der oldenburgischen Kirchenordnung, welcher das sogenannte augsburgische Bekenntniß zu Grunde lag, gehört zu den hervorragenden Häuptern der Reformation. Von seiner geistigen Begabung zeugen verschiedene von ihm hinterlassene Schriften, für die Geschichte der Grafschaft ist namentlich wichtig die von ihm verfaßte oldenburgische Chronik.

Eine gleiche Aufmerksamkeit schenkte Johann der Verbesserung der einzelnen Land- und Deichrechtsbücher, sowie der Sorge für die Kriegstüchtigkeit des Landes; unter ihm

konnte die Grafschaft im Nothfalle eine Landwehr von 5—6000 Mann stellen.

Die Stadt Oldenburg erhielt unter ihm die erste Buchdruckerei und die erste Apotheke.

Am wichtigsten aber ist die unter ihm erfolgte Erwerbung des Feverlandes im Jahre 1575 durch Testament der Fräulein Maria von Fever. Auf Zu- und Kniphausen wurde durch Prozeßentscheidung eine gesicherte Anwartschaft erworben.

Mit der Erwerbung von Fever ist die Reihe der von Oldenburg erworbenen friesischen Gebietstheile beschloffen und es ist daher an der Zeit, über diese eine allgemeine Uebersicht zu liefern.



## Geschichtliche Uebersicht über die zu Oldenburg gehörenden friesischen Gebiete.

### IV. Abschnitt.

#### §. 22.

#### Die friesischen Gebiete Oldenburgs.

Der ganze Norden des Herzogthums Oldenburg besteht aus 6 geschichtlich von einander verschiedenen friesischen Gebieten. Die Namen dieser Landschaften sind Stedingen, Stadeland, Butjadingerland, Land-Wührden, friesische Wede und Feverland.

Stedingen liegt nördlich von der alten Grafschaft Delmenhorst und faßt noch die Hunte-Mündung in sich, nördlich davon liegt das Stadeland, an welches sich das Butjadingerland anschließt.

Westlich von Stadeland liegt die friesische Wede, woran sich Fever im Norden anschließt. Am rechten Ufer der Weser endlich liegt Land-Wührden.

Das Land-Wührden gehörte mit zum Besitze der wildeshäuser Grafen und kam im Jahre 1270 nach dem Aussterben des wildeshäuser Grafenhauses an Oldenburg.

Die übrigen fünf friesischen Bezirke gehörten früher zu einem größern Ganzen, zum sogenannten Rüstinger-Gau oder Rhinstri-Gau, und zählten mit zu den Gauen des von Karl dem Großen gestifteten Reiches. Ein dänischer Prinz, welcher sich zum Christenthume bekehrt hatte, war im Anfange des 9. Jahrhunderts mit der Grafschaft Rüstingen belehnt. Die Gauverfassung, durch die fränkischen Könige den Friesen